Z1. IX/0-5/2-1976

Zwettl, am 9. Juli 1976

Betrifft: Ahorngruppe in Ottenschlag; Erklärung zum Naturdenkmal.

## Bescheid

Die auf Parz.Nr. 148, KG.Ottenschlag, befindliche Ahorngruppe, bestehend aus 3 Ahornbäumen, wird auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 des NÖ.Naturschutzgesetzes 1968, LGBl.Nr. 450/1968, von der Bezirkshauptmannschaft Zwettl zum Naturdenkmal erklärt.

#### Begründung

Nach der zitierten Gesetzesstelle kann die Bezirksverwaltungsbehörde Einzelschöpfungen der Natur, deren Erhaltung im öffentlichen
Interesse gelegen ist, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.
Das öffentliche Interesse ist denn gegeben, wenn Einzelschöpfungen
der Natur wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, wegen ihres wissenschaftlichen oder kulturellen Wertes, oder wegen des besonderen
Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig
sind.

Laut eingeholten Gutachten des Leiters der Bezirksforstinspektion der Bezirkshauptmannschaft Zwettl, sowie des Naturschutzkensulenten der Bezirkshauptmannschaft Zwettl ist die in Frage stehende Ahorn-gruppe wegen ihrer Eigenert und des besonderen Gepräges, das es dem Landschaftsbild verleiht, erhaltungswürdig.

Der Eigentümer hat gegen die Unterschutzstellung keinen Einwand erhoben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

# Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründsten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 15,- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

#### Hinweis

Gemäß § 4 leg.cit. ist jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales - außer bei Gefahr im Verzuge - nur mit verheriger Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat für die Erhaltung desselben zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales binnen zwei Wochen der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

### Ergeht en:

- 1.) das Benediktinerstift Göttweig, 3511 Furth,
- 2.) den Herrn Bürgermeister in Ottenschlag,
- 3.) den Herrn Naturschutzkonsulenten Oberbaurat Dipl. Ing. Friedrich Pescher beim NÖ. Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/D.

Für den Bezirkshauptmann: Dr. Stockinger e.h.

Pür die Richtigkeit der Ausfertigung:



Zl.IX/0-5/2-1976

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Zwettl, am 4. Oktober 1976 Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Stockinger e.h.

Für die Richtigkeit der Ausferftigung: